Jahrgang.

Diefes Blatt erscheint jeden Sonnabend. Ber jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen



Insertionen werden jederzeit vom Berteger angenommen u. muffen für die sausende Rummer bis spätelstag Borm. 91 liefert werden. Die gedruckte Zeile oder beren Raum kaftet 2 Sgr.

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

No. 44.

Stuhm, Sonnabend, den 4. November.

Redaction: bas Landratheamt. - Expedition: Berner'iche Buchdrugerei.

1865.

Die Vorschriften über die Anmeldung der anziehenden Personen werden noch immer nicht genau genug von den Ortspolizei-Behörden unseres Bezirks beobachtet, weshalb wir uns veranlaßt sehen, die bereits am 10. Juni 1856 von uns hierüber erlassene Polizei-Verordnung wiederholt zur Kenntniß zu bringen und deren strenge Befolgung anzuempfehlen.

Marienwerder, den 10. October 1865.

Rönigl. Regierung. Abthl. des Innern.

Polizei = Berordnung.

Jufolge der vom Königl. Ministerio des Innern nach Artifel 16 des Gesetes — zur Ergänzung des Gesetes vom 31. December 1842, über die Verpflichtung zur Armenpslege und über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 21. Mai v. J. erlassenen Justruction, wird unter Ausbebung der Amtsblatts- Verordnung vom 11. November 1854, auf Grund des Gesetes vom 11. März 1850 — die Posizei-Verwaltung betreffend — in Beziehung auf die Anmeldung neu anziehender Personen Folgendes verordnet:

1. Ein Zeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Ausenthalt ninmt, einen eigenen Hausstand begründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Ausenthalt nehmen zu wollen, hat, bei Bermeidung einer Polizeistrase von Einem Thaler, die ihm nach § 8 des Gesets über die Ausnahme nen anziehender Personen vom 31. December 1842 obsliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Auzuge zu machen.

2. Die Meldung erfolgt:

a. in den Städten bei der Polizei-Obrigfeit,

b. auf dem platten Lande und zwar

aa, an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigfeit oder der Vertreter ihren Sitz haben, bei diesen; bb. an denjenigen Orten, wo die Palizei-Obrigfeit oder der Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Ortsvorstande (Gemeinde-Rorsteher, Schulzen).

bei dem Ortsvorstande (Gemeinde-Borsteher, Schulzen). Diese Veeldung ist als eine der Vorschrift des § 8 des angezogenen Gesetzes vom 31. December 1842 entsprechende anzusehen, und begründet in Verbindung mit einem einzährigen Wohnsitz die Verpflichtung

zur Armenpflege.

3. Ueber die erfolgte Anmeldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung nach dem hierzu vorgeschriebenen Formulare zu ertheilen und die Meldung in eine über die Anziehenden zu sührende Lifte einzutragen. — Außerdem haben die Ortsvorstände (Ortsschulzen), bei denen in dem Falle unter 2 bb die Meldung geschieht,

a. der vorgesepten Polizei-Obrigkeit — in den Domainen-Ortschaften dem Domainen-Ment-Amte, und in den adligen Ortschaften der Gutsherrschaft — von der Melbung Anzeige zu erstatten und

b. diefer Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern ift.

4. Den Polizei-Obrigkeiten, sowie den Orts-Schulzen liegt ob, darüber zu machen, daß Jeder, welcher nach der Bestimmung zu 1. zur Meldung verpssichtet ist, diese auch bewirft; insbesondere haben sie die Meldung herbeizusühren, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpssichteter Personen Kenntniß erlangen.

5. Die Nichtbeachtung der unter 3 und 4 gegebenen Borschrift wird gegen die Polizei-Obrigfeiten und Ortsschulzen — abgesehen von der Regrespflichtigkeit — durch Berweise und nach Besinden durch

angemeffene Ordnungsftrafen geahndet werden.

6. Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Untersommen gewährt, hat sich zu vergewissen, daß die Meldung wirklich geschehen, und verfällt, wenn dieselbe unterblieben ist, in eine Polizeistrase von Einem Thaler, falls nicht binnen längstens 14 Tagen nach dem Anzuge die Meldung von ihm selbst in der unter 1 bestimmten Art bewirft wird.

Marienwerder, den 10. Juni 1856.

Ronigl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

M. 1. Im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin ift von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath, vortragenden Rath im Minifterium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,

herrn Oppermann ein Bert: "Das Jagd - Polizeis Gefet vom 7. Marg 1850 mit den feit der Bublifation ergangenen Entscheidungen und Ministerial Erlassen", erschienen. — Ich empfehle dieses Werk als Hilfsmittel bei Verwaltung der Jagd-Polizei. Stuhm, den 27. October 1865.

Nachweifung von den gelöften Jagdicheinen. (Fortsetzung.)

der	Datum ertheilten agdscheine.	Namen ber Emp	Stand fänger ber	Wohnort Jagdscheine.	der	Datum e ertheilten eagdscheine.	Namen der Emp	Stand fänger der	Wohnort Zagdscheine.
7. 10. 12. 13.	do.	Funt L. Jehne Seinrich Tgahrt Jacob Görgen Mierau Wannow Fischer Gansert	Hofbesiger Besiger Rechtsanwalt Deconom do. Hofbesiger Gutsbesiger Deconom Gutsbesiger Revierjäger	Lichtfelde Stuhm Stuhm Rl. Schardau Montauerweide Bönhof Bliefnith Pefilin Bebersbruch Rl. Waplith	16. 18. 24. 27. 30.	do. do. do. do.	Suleya Binnebesel Zynda Arzimicki Heter Allert Reumann Heinrich Bartel Kaver Pinski Quella	Revierjäger do. do. Ginfasse Schulze Hofbesitzer do. Ginfassenschn Deconom do.	Ellerbruch Waptig Rl. Tillendorf Agl. Reudorf Güldenfelde bo. Brchf. Niederung Kl. Schardau Bönhof Pulfowig

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 20. d. Mts. ist bei dem Hoffunde des Besithers Joseph Bebrend in Portschweiten die Tollmuth ausgebrochen und ist derselbe getödtet worden. — Es werden daber sammtliche Bewohner von Portschweis ten und der in einem halbmeiligen Umfreise von dort belegenen Ortschaften angewiesen, ihre Sunde zur Bermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 3 Thir. mahrend der nachsten 6 Wochen an die Rette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu bevbachten und bei Anzeigen der Tollwuth sofort zu todten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Stuhm, den 23. October 1865.

Ronigl. Domainen-Rent-Umt.

Bum meiftbictenden Berfauf von Rug : und Brennhölzern aus dem Forft : Reviere Alt : Chriftburg stehen für November folgende, resp. um 9 und 10 Uhr Bormittags beginnende Termine an: 1. für die Beläufe Mortung, Kunzendorf und Knide im Kruge zu Alt-Chriftburg, den 14. November;

2. für die Beläufe Gerswalde, Alt- und Neu-Schwalge im Kruge zur Eichenlaube, den 16. November. In dem Termine ad 1 werden ca. 106 Stud Riefern-Rugholz, 30 Klafter Eichen, 100 Rlafter Buchen- und 30 Klafter Riefern-Rloben, 20 Klafter Breunstubben und 200 Klafter diverse Reiser; in dem Termine ad 2 ca. 170 Rlafter Riefern - Rloben, 60 Rlafter Brenuftubben und 500 Rlafter Reifer gum Ausgebot gelangen.

Alt=Chriftburg, den 30. October 1865.

Ronigliche Dberforfterei.

Privat-Anzeigen.

Allen Denjenigen, welche meine dahingeschiedene Frau zur letten Ruheftatte begleitet haben, sage ich meinen tiefgefühltesten Dank.

Stuhm, den 2. November 1865.

Fiedler.

Proclama.

Das den Erben des Friedrich Marschall gehörige, im Dorfe Baumgarth belegene Grund= ftuck, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall unter einem Dache, einem circa 60 . Muthen culmischen Maages großen Garten und einem Stud Aderland von 10 Morgen 177 Muthen preußischen Maages, soll am

22. December 1865, Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber in freiwilliger Subhaftation verkauft werden.

Die Bedingungen find in unferer Registratur einzusehen.

Chriftburg, den 27. September 1865.

Ronigt. Rreisgerichts-Commission.

Der Neubau eines Wohnhauses auf dem Oberforftergehöft zu Rehhof, veranschlagt auf 5225 Thir., foll

am Montag, den 27. d. Odts., Vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung an den Mindestfordernden verdungen werden.

Unternehmungsluftige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zeichnungen, der Anschlag und die Bedingungen vor dem genannten Termine in den Vormittagestunden bei mir eingesehen werden können.

Marienwerder, den 2. Rovember 1865.

Der Ban-Anspector Gericke.

Ich Endesunterschriebener bescheinige der Wahrheit gemäß, daß ich durch den mäßigen Gebrauch des Saubit'ichen Kräuter-Liqueurs, welchen ich aus der Niederlage der Kausleute Herren Lüning und Sohn hierselbst entnommen, meine Gesundheit, die durch langjähriges Magenleiden, verbunden mit Blutspeien, mich fast ganz entträftet hatte, wieder erlangt habe. Lüdinghaufen, 3. Juli 1865.

C. Bedmann, Schloffermeifter.

*) Der R. F. Daubig'sche Rrauter-Liqueur ift zu haben in ben bekannten Riederlagen. *********************************

Dem geehrten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend beehre mich ergebenst anzuzeigen, daß ich das früher Potrytu s'iche Grundftuck am Martt übernommen und in demfelben ein Material -, Colonial - Baaren- und Destillations - Geschäft eröffnet habe. - 3ch werde ftets bemuht fein, meine geschätzten Kunden mit guter Waare bei billiger Breisnotirung zu bedienen und bitte um geneigten Bufpruch.

Stuhm, den 1. November 1865.

J. Preuss.

Gine Gaftmirthichaft nebit Gaftftall, Baderei und 1 Morgen culm. Bartenland, in einem Rirchdorfe im Stuhmer Rreife, ift mit fehr guten Bedingungen fur den Raufer sofort zu verkaufen ober zu verpachten. Die Bedingungen find zu erfahren bei

Baftwirth Prelinski in Chriftburg.

Wem vor ungefähr 25 bis 30 Jahren ein Fuder Bolg auf der Straße zwischen Baalau, Schönwiese und Menthen bei Baplit gestohlen worden ift (das Solz lag noch auf dem Schlitten), der melde fich bei mir. Ich fann Ausfunft geben über Beugen, welche die Diebe fo angeben wollen, daß sie zur Strafe gezogen werden konnen. Bofilge, den 15. October 1865. S. Weinstein.

Die Betretung unseres langs unseren gandereien von Lichtselber Musbau nach der Baumgarther Grenze führenden Privat-Feldweges unterfagen wir hiermit bei Pfandungeftrafe. Lichtfelde, den 31. October 1865. Nickel. Kneiphof. Dirksen.

5 Thaler Belohnung. 3

3wischen dem 16. und 18. October c. sind mir vom Felde am See 2 Stuck 2zöllige neue Bohlen, 25 fuß lang, gestohlen worden. Wer mir den Dieb so nachweist, daß ich ihn gerichtlich belangen tann, erhalt 5 Thir. Belohnung.

Dominium Rraftuden.

Grundtmann.

Der diesjährige Bockverkauf aus der Stammwoll-Schäferei zu Ar. Arnsdorf bei Saalfeld. Oft-Pr. beginnt am 15. November c.

Es kommen sprungfähige auch Jährlings Böcke zum Verkauf.

In der Stammschäferei zu Peterkan bei Rosenberg beginnt der Berkauf von Bollblut-Regretti-Boden den A. November.

Bock-Verkauf. Merino=Rammwoll=Bode (1 und 2jährig), sowie Bollblut=Regretti=Bode (1 und 2jahrig) stehen zum Berkauf in Dominium Draulitten bei Br. Holland, Gifenbahnstation Guldenboden.

40 Mutter-Schafe, zur Bucht geeignet, stehen in Gurten zum Berkauf.

Nachstehende Gesethücher sind bei J. Werner vorräthig.

Berfassungsurkunde für den Preußischen Staat und | Gefet über Ansatz und Erhebung der Gerichts-toften 2c. — Preis 3 fgr.

Mühlen-Ordnung für den Preuß. Staat, nebst Wage-Labellen. — 7 fgr. 6 pf. Schulgesetze für den Preuß. Staat. — 2 fgr. 6 pf. Das Holzdiebstahls-Gesetz. — 2 fgr. 6 pf.

Städteordnung f. d. Preuß. Staat. - 2 fgr. 6 pf. Das Jagd - Polizei - Gefet. — 2 fgr. 6 pf.

Gemeinde = Ordnung und Rreis=, Bezirfs= und Pro= vinzialordnung, nebst dem Geset über die Bolizeis-Berwaltung. — 2 fgr. 6 pf.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung. - 2 fgr. 6 pf. Das Strafgesethuch. — 2 sgr. 6 pf.

Die Feld Bolizei Drdnung. — 2 fgr. 6 pf. Die Gefinde Drdnung. — 2 fgr. 6 pf.

Die Landgemeinde Berfaffungen und die landlichen Ortsobrigfeiten 2c. 2c. — 2 fgr. 6 pf.



Gäfte in jeder Hinsicht zu befriedigen. Vorschl. Stuhm, am 2. November 1865.

Adalbert Friedrich.



Bei Husten und katharrhalischen Leiden

in meiner Familie, und namentlich 'gegen sehr heftigen Keuchhusten meiner Kinder hat sich der L. W. Ggerd'iche Fenchel-Honig-Extract so auffallend wirksam bewährt, daß ich dies gerne öffentlich fundgebe. Ich bemerke noch, daß früher angewandte Mittel, darunter auch eine Nachahmung des L. W. Egerd'schen Extracts, nicht den mindesten Erfolg zeigten. Es ist dies meiner Ueberzeugung nach ein deutlicher Beweis für die besondere Güte des echten Fenchel-Honig-Extracts aus der Fabrif von L. W. Egerd hier. Im Interesse Leidender gestatte ich gern die öffentliche Bekanntmachung dieses wahrheitsgemäßen Zeugnisses.

Breslau, 4. April 1865.

G. Sommer, Königl. Polizei-Sergeant.

Allein = Verkauf bei:

J. Werner in Stubm.

Ad. Derzewski in Chriftburg. J. Warkentin in Lichtfelde.

Die von dem K. Professor Dr. Lindes zu Berlin autorisirte Vegetabilische Stangen Pomade (à Driginalstück 7½ Sgr.), sowie die Italienische Honig-Seife des Apothefers A. Sperati in Lodi (à Päckden 2½ n. 5 Sgr.) erwerben sich allerwärts den ungetheiltesten Beisall, der Consumenten und sind unverändert zu den billigen Fabrispreisen stets vorräthig in Stuhm bei F. Aberner und in Christburg bei F. Basternack.

Soeben erhielt ich eine Sendung verzinnter Cisenblech: Waaren, als: Eimer, Kasserolen, Schüsseln, Teller, Tassen, Theekessel, Theemaschinen, Rassemaschinen, Leuchter, Stürzen 2c. und empsehle dieselben zu billigen Preisen.
Stuhm, den 30. October 1865.

Sichere Wechsel kauft mit mäßigem Disconto der Geschäfts-Agent Jösche in Stuhm.

Karten des Stuhmer Kreises, sowie Stempel-Apparate, Schreib- und Zeichenmaterialien empsiehlt I. Werner.

Ein sehr gut erhaltener Flügel ist zu verkaufen, in Stuhm. Das Nähere zu erfragen bei dem Kanzlei-Gehülfen Blenske daselbst.

Gesinde-Miethskontrakte, Instmannsverträge, Jagd-Pachtverträge, Schulkassenbücher, Mühlen-Contobücher, Terminskalender u. Quittungsbücher empfiehlt J. Werner.

Leute mit Sandkarren können beim Mergelkarren dauernde Beschäftigung finden in Montken bei Stuhm.

Petroleum-Tischlampen, Handlampen, Hängelampen und Wandlampen, sowie Del-Schiebelampen empfiehlt billigst 3. Werner.

Kalender pro 1866:

Preußische Nationalkalender à $12\frac{1}{2}$ Sgr., Anerbach's Volkskalender à $12\frac{1}{2}$ Sgr., Steffen's Volkskalender à $12\frac{1}{2}$ Sgr., Der Vote à $12\frac{1}{2}$ und 10 Sgr., Trewendt's Volkskalender à $12\frac{1}{2}$ Sgr., Gubik' Volkskalender à $12\frac{1}{2}$ Sgr., Trowitsch's Bolkskalender à 12½ Sgr., Der redliche Preuße à 10, 8 und 5 Sgr., Katholische Bolkskalender à 10 Sgr., Ermländische Kalender à 6 Sgr., Handkalender à 6 und 5 Sgr., Comtoir-Kalender à 5 Sgr., vorräthig bei N. UNerner.